



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 32/2020

Hagen, 21. Dezember 2020

Inhalt

1. Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang "Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz"
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. September 2020 3
2. Ordnung zur Aufhebung von Ordnungen
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen
vom 02. Dezember 2020 7

Herausgeberin: Die Rektorin der FernUniversität in Hagen
Redaktion: Dez. 2.4 – Hochschul-, Vertrags- und Urheberrecht
Fon: +49 2331 987-4608





**Dritte Änderung der
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
"Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz"
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. September 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz" an der FernUniversität in Hagen vom 26. Mai 2006 in der Fassung vom 16. November 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 (3) Buchstabe a) und c) werden neu gefasst und lauten:

(a) Patentanwältinnen und Patentanwälte, die nach § 13 Abs. 1 Patentanwaltsordnung zur Patentanwaltschaft zugelassen sind, oder Personen, die nach § 1 Patentanwaltsausbildungs- und –prüfungsverordnung (PatAnwAPrV) als Bewerberinnen oder Bewerber für den Beruf des Patentanwalts zugelassen sind und den Studiengang „Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“ an der FernUniversität in Hagen erfolgreich abgeschlossen haben.

(c) Angehörige von Patentanwaltsberufen, die gem. §§ 20 f. EuPAG berechtigt sind, sich im Geltungsbereich der Patentanwaltsordnung niederzulassen.

2. In § 15 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die Nummerierung 4 und 5. Nach Absatz 5 werden drei neue Absätze 6-8 angefügt, so dass § 15 jetzt lautet:

§ 15 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der oder die Prüfungskandidat/in kann bis spätestens 10 Tage vor den einzelnen Abschlussarbeiten oder vor einer mündlichen Prüfung schriftlich zurücktreten.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“(0 Punkte) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne von der Prüfung zurückgetreten zu sein ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit eingereicht wird. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt werden.



(3) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(4) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet. Die Aufsichtsperson hat die Täuschung in einer Niederschrift unter Angabe der Einzelheiten zu vermerken.

(5) Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Aufsichtsperson in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Ebenso wie nach Abs. 3 S. 2 ist unter der Angabe der Einzelheiten eine Niederschrift zu erstellen.

(6) Eine Täuschung begeht insbesondere auch, wer in Prüfungsleistungen fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quelle zu nennen (Plagiat).

(7) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatssoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Masterstudiengangs verpflichtet, auf Verlangen schriftliche Leistungen auch als elektronische Datei einzureichen.

(8) Ein erster Täuschungsversuch soll mit einer Verwarnung verbunden werden. Ein zweiter oder mehrfacher Täuschungsversuch berechtigt zum Ausschluss vom weiteren Studium; Gebühren/Entgelte sind in diesem Fall nicht zu erstatten.

3. § 16 wird neu gefasst und lautet:

§ 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem andere Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweis sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.



(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“.

4. § 17 wird neu gefasst und lautet:

§ 17 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

(4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

5. In § 20 wird in **Absatz 1** nach **Satz 1** der folgenden Satz angefügt,

„Die Anfertigung von Kopien ist zulässig.“

so dass Absatz 1 jetzt lautet:

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Anfertigung von Kopien ist zulässig.

Die M.A.-Arbeit ist Bestandteil der Prüfungsakte. Eine Veröffentlichung der M.A.-Arbeit ist erst nach dem Abschluss des Bewertungsverfahrens zulässig.



Artikel II

Diese Änderung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht und tritt ab am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 09. September 2020.

Hagen, den 09. September 2020

Dier Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Stephan Stübinger

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



**Ordnung zur
Aufhebung von Ordnungen
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen
vom 02. Dezember 2020**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 890) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen“ vom 09. Juli 1997 in der Fassung vom 27. November 2017 wird aufgehoben.

Artikel II

Die „Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler an der FernUniversität in Hagen“ vom 09. Juli 1997 in der Fassung vom 30. Oktober 2014 wird aufgehoben.

Artikel III

Die „Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge

1. Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen / Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristinnen / Juristen

an der FernUniversität in Hagen“ vom 09. Juli 1997 in der Fassung vom 18. März 2013 wird aufgehoben.

Artikel IV

Die Aufhebung der Ordnungen tritt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Ordnung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.



Ausgefertigt und genehmigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen vom 02. Dezember 2020.

Hagen, den 02. Dezember 2020

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessor Dr. Stephan Meyering

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*